

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Veranstaltungs- und Tagungsbereich

### Vermietung von Einzelräumen / Geschäftsbedingungen der Leistungen

1. Der Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung der Technologiewerkstatt an den Kunden zustande. Nur diese Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil. Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Hat ein Dritter für einen Kunden bestellt, haftet er gegenüber der Technologiewerkstatt mit dem Kunden als Gesamtschuldner. Die Technologiewerkstatt kann vom Kunden oder vom Dritten Vorauszahlung verlangen. Kommt die Vorauszahlung nicht innerhalb der vereinbarten Fristen zustande, kann die Reservierung storniert werden.

2. Die Dauer und Preise für die Nutzung der Räumlichkeiten bestimmen sich ausschließlich nach der Auftragsbestätigung der Technologiewerkstatt. Sind in der Auftragsbestätigung feste Preise genannt und liegen zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung mehr als 4 Monate, ist die Technologiewerkstatt berechtigt, Preisänderungen vorzunehmen. Das Catering kann in den Tagungsräumlichkeiten und den angrenzenden Verkehrsflächen, nur durch die Technologiewerkstatt beauftragt werden. Eine Beauftragung an Drittunternehmen innerhalb der Räumlichkeiten wird ausgeschlossen. Für das Catering wird ein Preis in der Auftragsbestätigung festgelegt.

3. Rücktritt vom Vertrag: Anspruch der Technologiewerkstatt auf Vergütung bei Rücktritt des Kunden vom Vertrag entsteht wie folgt:

- Bis zum 21. Arbeitstag vor Veranstaltungsbeginn: kostenfrei
- Bis zum 11. Arbeitstag vor Veranstaltungsbeginn: 50% des Gesamtumsatzes
- Bis zum 06. Arbeitstag vor Veranstaltungsbeginn: 70% des Gesamtumsatzes
- Nach dem 06. Arbeitstag vor Veranstaltungsbeginn: 100% des Gesamtumsatzes

Der Anspruch berechnet sich aus dem bestätigten Angebot, d.h. aus dem Gesamtumsatz (z.B. Raummiete + Catering oder Pauschale).

Es fallen keine Stornierungskosten an, wenn innerhalb der folgenden 4 Kalenderwochen nach dem eigentlich geplanten Veranstaltungsdatum ein Ersatztermin stattfindet. Eine Verschiebung des Veranstaltungstermins ist nur einmalig möglich, ohne dass Stornierungskosten anfallen. Bei einer weiteren Verschiebung der Neuterminierung fallen Stornierungskosten in

o.g. Staffelung an. Die Stornierungskosten für bereits beauftragtes bzw. bestelltes Catering werden dem Auftraggeber mit 100 % belastet.

Die Technologiewerkstatt ist während des kostenfreien Stornierungszeitraums ebenfalls berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass ein Anspruch auf Schadensersatz o.ä. für den Kunden entsteht.

Teiltrücktritt oder Vertragsänderung:

Bei einer Abweichung der Teilnehmeranzahl von mehr als 10 % ab dem 5. Arbeitstag vor dem Veranstaltungstermin, werden dem Kunden 90 % der ursprünglich genannten Teilnehmerzahl in Rechnung gestellt.

Bei einer Abweichung der Anzahl der Veranstaltungstage tritt die Staffelung unter Punkt 3 in Kraft.

4. Die Technologiewerkstatt haftet für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Für Sach- und Vermögensschäden haftet sie nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden (Leben, Körper und Gesundheit) haftet sie auch in den Fällen von Fahrlässigkeit.

5. In Fällen höherer Gewalt (z.B. Brand, Streik) und sonstiger von der Technologiewerkstatt nicht zu vertretender Hinderungsgründe behält sich die Technologiewerkstatt das Recht zum Rücktritt vom Vertrag vor, ohne dass dem Kunden ein Anspruch (z. B. Schadensersatz) zusteht. Geht von einer Veranstaltung ein Umstand aus, der geeignet ist, die Technologiewerkstatt in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen (z.B. Rufgefährdung, extremistische Veranstaltung) behält sie sich gleichfalls das Recht zum Rücktritt vor. Der Kunde verpflichtet sich, der Technologiewerkstatt unverzüglich unaufgefordert, spätestens jedoch bei Vertragsabschluss darüber aufzuklären, dass die Leistungserbringung und/oder die Veranstaltung in den Räumlichkeiten der Technologiewerkstatt, sei es aufgrund Ihres politischen, religiösen oder sonstigen Charakters geeignet ist, öffentliches Interesse hervorzurufen oder Belange der Technologiewerkstatt oder deren befreundeter Unternehmen zu beeinträchtigen. Zeitungsanzeigen, sonstige Werbemaßnahmen und Veröffentlichungen, die einen Bezug zur Technologiewerkstatt erkennen lassen, bedürfen grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Technologiewerkstatt. Dies gilt auch für Einladungen. Verletzt der Kunde diese Auf-

klärungspflichten oder erfolgt eine Veröffentlichung ohne eine Einwilligung der Technologiewerkstatt, hat sie das Recht, die Veranstaltung abzusagen.

6. Für Beschädigungen oder Verluste, die während der Vertragsdauer eintreten, haftet der Kunde gegenüber der Technologiewerkstatt, sofern nicht der Schaden im Verantwortungsbereich derer liegt oder durch einen Dritten schuldhaft verursacht wurde und der Dritte auch tatsächlich Ersatz leistet, was jeweils vom Kunden nachzuweisen ist.

7. Die Anbringung von Dekorationsmaterial oder ähnlichem, sowie die Nutzung von Flächen in den angrenzenden, nicht vermieteten Bereichen, z.B. Zuwege, Außenflächen etc. bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Technologiewerkstatt und können von der Zahlung einer zusätzlichen Vergütung abhängig gemacht werden. Diese und sonstige vom Kunden eingebrachten Gegenstände müssen den örtlichen feuerpolizeilichen und sonstigen Vorschriften entsprechen. Wenn die vom Kunden eingebrachten Gegenstände nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Stunden nach Ende der Veranstaltung abgeholt werden, erfolgt eine Einlagerung durch die Technologiewerkstatt, für die eine ortsübliche Vergütung mindestens in Höhe der Mietkosten für den benutzten Raum vom Kunden geschuldet wird.

8. Nicht kalendermäßig fällige Rechnungen sind sofort ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Ferner kann die Technologiewerkstatt je Mahnung eine pauschale Mahngebühr in Höhe von € 5,00 verlangen.

9. Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch solche wirksamen ersetzen, die den unwirksamen in ihrem Sinngehalt oder der wirtschaftlichen Dimension möglichst nahe kommen.

10. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Albstadt.